



EUROPÄISCHER
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Barbara BRANDTNER
Referatsleiterin
R2 – Ressourcen, Ethik und Sicherheit
Generaldirektion Wettbewerb
Europäische Kommission
BRU-MADO 13/028

Brüssel, den 23. Mai 2014
GB/OL/sn/D(2014)1209 C 2014-0446
Bitte richten Sie alle Schreiben an:
edps@edps.europa.eu

Sehr geehrte Frau Brandtner,

am 16. April 2014 reichte der Datenschutzbeauftragte (DSB) der Europäischen Kommission eine Meldung für eine Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 bezüglich des „GD WETTBEWERB – Ausbildungsprogramms für die mittlere Führungsebene in der GD WETTBEWERB. Einsatz eines 180 Grad-Werkzeugs zur Rückmeldung bezüglich Führungskompetenzen“ in der Europäischen Kommission, Generaldirektion Wettbewerb ein. Am 7. Mai 2014 forderte der EDSB weitere Informationen an, die am 12. Mai 2014 bereitgestellt wurden.

Wie im Begleitschreiben der Meldung angedeutet, ist diese Verarbeitung anderen, die bereits einer Vorabkontrolle durch den EDSB unterzogen worden sind, sehr ähnlich.¹

Nach der Analyse der eingereichten Unterlagen ist der EDSB zu dem Schluss gekommen, dass die Verarbeitungen denen, die bereits einer Vorabkontrolle unterzogen worden sind, tatsächlich sehr ähnlich sind. Aus diesem Grund enthält das vorliegende Gutachten keine umfassende Analyse aller Datenschutzaspekte. Sein Schwerpunkt liegt vielmehr darauf, die verbesserungswürdigen Aspekte hervorzuheben.

Die gemeldeten Verarbeitungen beziehen sich auf ein Rückmeldungsprogramm für Angehörige der mittleren Führungsebene (zu Beurteilende) in der GD WETTBEWERB, das eine Selbstbeurteilung und eine Beurteilung durch Kollegen (Beurteilende) umfasst. Der Hauptteil der

¹ Fall 2013-1290 des EDSB wird im Begleitschreiben erwähnt; Fälle 2009-0215 und 2012-0590 sind ebenfalls ähnlich.

Verarbeitung (Erstellung von Berichten, mögliche Nachbesprechungsgespräche) wird von einem Auftragnehmer übernommen. Zu diesem Zweck beabsichtigt die Europäische Kommission, einen Outsourcing-Rahmenvertrag zwischen der Europäischen Verwaltungsschule und einem Konsortium aus Dienstleistern zu nutzen. Dieser Rahmenvertrag enthält Datenschutzregeln, durch die u. a. festgelegt wird, dass der Auftragsverarbeiter nur nach Anweisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen tätig werden darf. In diesem Rahmenvertrag wird der Direktor der Europäischen Verwaltungsschule als der für die Verarbeitung Verantwortliche benannt. Den Erläuterungen der Kommission zufolge verwendet sie den Rahmenvertrag einfach als Muster; die Europäische Verwaltungsschule sei nicht an der vorliegenden Verarbeitung beteiligt und im tatsächlich mit den Auftragnehmern zu unterzeichnenden Vertrag werde die GD Wettbewerb als die für die Verarbeitung Verantwortliche bezeichnet.

Wir können insbesondere ersehen, dass die Teilnahme an den Programmen völlig freiwillig ist und dass lediglich Gruppenberichte und keine Einzelberichte für die GD WETTBEWERB bereitgestellt werden. Keine der verarbeiteten Daten werden zu Evaluierungszwecken genutzt. Dies wird in den mitgelieferten Datenschutzerklärungen ausdrücklich erwähnt. Die Einzelberichte werden von dem die Programme durchführenden Auftragnehmer erstellt und dem zu Beurteilenden zugeschickt, der um ein Nachbesprechungsgespräch mit einem vom Auftragnehmer angestellten Schulungsleiter bitten kann.² Einzelberichte werden an diesen Schulungsleiter nur dann weitergeleitet, wenn zu Beurteilende um diese Nachbesprechungsgespräche bitten. Diese Gespräche können zu einem Weiterbildungsplan führen, der dann schlussendlich von Ihnen und dem zu Beurteilenden erörtert wird.

Aus dem eingereichten Meldungsformular gehen Sie als die für die Verarbeitung Verantwortliche und eines Ihrer Teammitglieder als Stellvertreter hervor. Für den EDSB ist die Europäische Kommission als Organisation (oder eine einen Teil davon bildende Organisationseinheit, jedoch nie eine Person) die für die Verarbeitung Verantwortliche. Dies geht ordnungsgemäß aus der Musterdatenschutzerklärung hervor, die Teil der stützenden Dokumentation ist. Wir betrachten diese Informationen also lediglich als einen Hinweis auf Anlaufstellen, unbeschadet der Zuständigkeit der Kommission.

Da der mit dem externen Auftragnehmer abzuschließende Vertrag die angemessenen Verweise auf die für die Verarbeitung Verantwortlichen enthält, ergehen keine formellen Empfehlungen. Wir haben daher beschlossen, den Fall 2014-0446 **abzuschließen**.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

Kopien: Herrn Philippe RENAUDIÈRE, Datenschutzbeauftragter, Europäische Kommission
Herrn Mihail ONEA, HRM-Referent, COMP.R2.001, Europäische Kommission

² Die in der Meldung mitgelieferten Informationen scheinen unklar zu sein, weil es in der beiliegenden Beschreibung der Verarbeitung sowohl „der Bericht wird dem zu Beurteilenden (und mit seinem Einverständnis) dem externen Schulungsleiter zur Verfügung gestellt“ als auch „es besteht für die zu Beurteilenden keine Verpflichtung, den Bericht außer an den Schulungsleiter an andere weiterzuleiten“ heißt. Die Kommission hat bestätigt, dass die erstere Aussage die richtige ist.